

RHEINGAU – TAUNUS - KREIS
DER KREISAUSSCHUSS



Öffentliche Bekanntmachung des Kreisausschusses des Rheingau-Taunus-Kreises

Aufgrund von § 20 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit § 39 Abs. 4 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zum Verbot von Totschlagfallen und zur Verlängerung der Geltungsdauer des HJagdG vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 326) und § 11 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentl. Management und Sicherheit vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622) ergeht für nachstehende Jagdbezirke im Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

- 1. In den gemeinschaftlichen Jagdbezirken Mittelheim Feld und Winkel Feld sowie im Eigenjagdbezirk der Stadt Oestrich-Winkel I Jacobsborn wird in der Zeit vom 17. November 2022, 7 Uhr bis 18. November 2022, 7 Uhr ein Verbot der Jagdausübung angeordnet.**
- 2. Die Jagdausübungsberechtigten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Mittelheim Feld und Winkel Feld sowie des Eigenjagdbezirks der Stadt Oestrich-Winkel I Jacobsborn werden aufgefordert, den Jagdbetrieb in der Zeit vom 17. November 2022, 7 Uhr bis 18. November 2022, 7 Uhr zu unterbinden.**
- 3. Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung. Die Rasterung in der Karte beträgt pro abgebildeten Raster 100 Meter auf 100 Meter.**
- 4. Von dem Verbot der Ziffer 1 und 2 sind unaufschiebbar dringliche jagdliche Handlungen, wie z. B. die Nachsuche und das gezielte Erlegen nach einem Wildunfall, ausgenommen, sofern die für die Sicherheit des G7-Innenministertreffens zuständige Behörde, d. h. der Führungsstab der BAO „Barock“ (Tel.: 0611 / 345-1470), diesen Handlungen zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.**
- 5. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und Nr. 2 unserer Verfügung wird angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.**
- 6. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach Bekanntgabe auf der Homepage des Rheingau-Taunus-Kreises in Kraft (www.rheingau-taunus.de). Sie tritt mit Ablauf des 18. November 2022 außer Kraft.**

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Rheingau-Taunus-Kreis, Der Kreisausschuss, Fachdienst Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde,-Untere Jagdbehörde-, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Tel.: 06124/510-420 nach vorheriger Absprache eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage des Rheingau-Taunus-Kreises unter www.rheingau-taunus.de bei Kreisverwaltung/Amtliche Bekanntmachung eingestellt.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Ermächtigungsgrundlage in §§ 20 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG), 39 Abs. 4 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) i.V.m. § 11 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).

Die Untere Jagdbehörde ist gem. § 39 Abs. 1 Satz 1 HJagdG zuständige Behörde für die Durchführung der Aufgaben nach dem Jagdrecht. Die Aufgaben der Jagdbehörde werden in den Landkreisen vom Kreisausschuss als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung vorgenommen. Ebenso sind nach § 2 Satz 2 HSOG die sonstigen Aufgaben der Gefahrenabwehr allgemeine Verwaltungsaufgaben. Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 HSOG sind Aufgaben der Gefahrenabwehr, die nach § 2 Satz 2 und 3 HSOG von den Landkreisen und Gemeinden wahrgenommen werden, Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung im Sinne von § 4 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und § 4 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

Von einer Anhörung wird nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) abgesehen, da die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will.

Nach § 39 Abs. 4 HJagdG können die Jagdbehörden die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundesjagdgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften sicherzustellen.

Nach § 20 Abs. 1 BJagdG darf an Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, nicht gejagt werden. Dieses Jagdausübungsverbot stützt sich ebenso auf § 11 HSOG, wonach die Gefahrenabwehrbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen können, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Aufgrund des G 7 – Innenminister/innen-Treffens, welches von seiner örtlichen Lage her die in der Verfügung genannten gemeinschaftlichen Jagdbezirke sowie einen Eigenjagdbezirk tangiert, ist für diesen bestimmten Bereich ein Verbot der Jagdausübung zur oben bestimmten Zeit auszusprechen. Im vorliegenden Fall besteht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sowie eine Gefährdung für Menschenleben.

Zum Schutz der handelnden Sicherheitsbehörden sowie zur Abwehr allgemeiner sowie konkreter Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit bedroht wird, ist es erforderlich, die Jagdausübung temporär zu verbieten. Verschiedene Sicherheitsbehörden setzen anlässlich des bevorstehenden politischen Großereignisses im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages bewaffnetes Personal ein, um den Schutzinteressen der Innenminister/innen gerecht zu werden und Gefahren von ihnen und der Allgemeinheit abzuwehren. Die Aufgabe der Gefahrenabwehr wird durch örtliche und zeitliche Faktoren erschwert, weil der Veranstaltungsort von unübersichtlichen Wald- und Feldrevieren umgeben ist, in denen vornehmlich mit Einsetzen der Dämmerung Jagdbetrieb stattfindet. Zwar beinhaltet das Jagdrecht gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG die (ausschließliche) Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Eine uneingeschränkte Jagdausübung würde jedoch den Personenverkehr bei Dunkelheit in unübersichtlichem Gelände unnötig erhöhen und die Ansprache potenzieller Störer wesentlich erschweren. Sowohl die Bewaffnung als auch der Gebrauch von Schusswaffen zu Jagdzwecken stellen per se ein erhöhtes Gefährdungspotenzial dar, das bestimmte Maßnahmen der Sicherheitsbehörden auslösen könnte, die es zu vermeiden gilt. Aus dem besonderen Anlass dieses G 7- Innenminister/innen-Treffens fallen vorliegend Verhaltensweisen zusammen, die nicht zueinander passen und sich deswegen stören (vgl. Schuck, BJagdG, 3. Aufl. 2019, § 20 Rn. 3).

Vor diesem Hintergrund ist das temporäre Verbot der Jagdausübung erforderlich, geeignet und angemessen im Sinne des § 4 HSOG, denn es trägt wesentlich zum Schutz der Individualrechtsgüter und der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Organe bei.

Die Anordnung des Jagdausübungsverbot ist erforderlich, weil kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht, welches in gleicher Weise geeignet wäre, denselben Zweck zu erreichen und die betroffenen Jagdausübungsberechtigten und die Allgemeinheit weniger belastet. Im Hinblick auf die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist die Entscheidung auch angemessen, denn der Umstand, dass die Jagdausübungsberechtigten ihrer weidmännischen Passion zeitweise nicht nachgehen können, erweist sich als eine Einschränkung ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit, die ihrem Gewicht nach nicht außer Verhältnis zu dem mit der Maßnahme verfolgten Zweck steht, eine ungestörte und sichere Veranstaltung zu gewährleisten.

Aus den genannten Gründen haben die Jagdausübungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass das o.g. Gebiet in dem genannten Zeitraum insbesondere auch von Jagdgästen nicht bejagt wird. Das Führen von Schusswaffen zu jagdlichen Zwecken sowie der Schusswaffengebrauch haben zu unterbleiben.

Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung jedoch dann, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, um den Schutz der teilnehmenden Innenminister/innen der bedeutendsten Industrienationen der westlichen Welt und der handelnden Sicherheitsbehörden zu gewährleisten. Das G 7 – Innenminister/innen-Treffen erfordert durch die amtsimmanente Gefährdung der teilnehmenden Gäste eine erhöhte Polizeipräsenz und umfangreiche Schutzmaßnahmen. Ein etwaiges Rechtsbehelfsverfahren wäre nicht vor Ablauf der Veranstaltung beendet. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre es daher wegen der aufschiebenden Wirkung durch Widerspruch möglich, das Jagdausübungsverbot einschließlich Waffenführungsverbot zu unterlaufen. Der Schutz der Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter ist höher zu bewerten als das Interesse der betroffenen Jagdausübungsberechtigten an einer Jagdausübung im o.g. Zeitraum.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachdienst Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen – Untere Jagdbehörde-, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises, Fachdienst Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen – Untere Jagdbehörde-, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach eingelegt werden.

Darüber hinaus kann der Widerspruch auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) erhoben werden. Hierfür steht beim Rheingau-Taunus-Kreis folgende Möglichkeit zur Verfügung: Der Widerspruch kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) des Rheingau-Taunus-Kreises eingelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass eine eingescannte Unterschrift die Anforderungen an eine qualifizierte elektronische Signatur nicht erfüllt. Eine Kommunikation zwischen dem besonderen elektronischen Behördenpostfach und regulären E-Mail-Adressen sowie De-Mail-Adressen ist nicht möglich.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail nicht dem Formerfordernis genügt und daher keine rechtlichen Wirkungen entfaltet.

Hinweis:

In Bezug auf die **Anordnung der sofortigen Vollziehung** können Sie beim **Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden**, die Wiederherstellung der auf-schiebenden Wirkung beantragen.

Bad Schwalbach, den 31. Oktober 2022

(Kilian)
Landrat

Anlage: Lageplan

Lageplan:

